

Hauptorganisator der Arbeitsniederlegung war, ist dadurch bewiesen, daß während der Versammlung auf der Baustelle Friedrichshain fortgesetzt Telefonanrufe der verschiedensten Baustellen kamen und dem Angeklagten jedesmal mitgeteilt wurde, welche Baustellen sich der Arbeitsniederlegung angeschlossen haben. Er war mit der Abfasser der ersten provokatorischen Resolution und hat auch später die von dem Vertreter der SED entworfene Resolution mit ultimativen Forderungen abgeändert. Dem steht nicht entgegen, daß Foth und Fettling sich nicht an der Demonstration beteiligt haben und Fettling mit zu der Delegation gehörte, die die Resolution dem Sekretariat des Ministerpräsidenten überbrachte. Die Aufgabe der Angeklagten Foth und Fettling, sowie auch die Aufgabe der Angeklagten Lembke und Stanicke, war in dem Augenblick erledigt, als sie die Arbeiter aufgewiegelt hatten und die Arbeit zum entscheidenden Teil auf den verschiedensten Baustellen niedergelegt war. Von diesem Augenblick an konnten sie sich getrost im Hintergrund halten. Lembke hat seine Brigade bereits am 12. 6. 1953 zur Arbeitsniederlegung aufgefordert, ist am 16. 6. 1953 nachts zu dem Agenten Rox gefahren, hat dort Bericht erstattet und gleichzeitig die Anweisungen für den Generalstreik mitgenommen. Die Einlassungen des Angeklagten Lembke, daß seine Verbindung mit Rox rein persönlicher Art war, und er an diesem Tage ebenfalls nur aus rein persönlichen Gründen zu Rox gefahren ist, ist unglaubwürdig und schon durch den späten Zeitpunkt seines Besuches widerlegt. Aber auch sein Besuch im Jahre 1952 bei Rox und sein anschließendes Aufsuchen des sogenannten Untersuchungsausschuß Freiheitlicher Juristen zeigt eindeutig, daß Lembke für den Agenten Rox, der Angehöriger des Ostbüros des DGB ist, im demokratischen Sektor tätig gewesen ist. Auch der Angeklagte Stanicke hat bereits am 12. 6. 1953 von den beabsichtigten Arbeitsniederlegungen erfahren. Er ist als Kurier von Block 40 zur Baustelle Friedrichshain eingesetzt worden, hat die Resolution nach Block 40 überbracht, diese nach Annahme selbständig abgeändert, sie vervielfältigen lassen und an Bauarbeiter anderer Baustellen weitergegeben. Seine feindliche Einstellung gegen unsere Ordnung geht eindeutig aus seiner Verbindung mit dem sogenannten Bund für Heimatvertriebene hervor.

Durch ihre Handlungen waren die Angeklagten maßgeblich an der Organisation der Arbeitsniederlegung auf den entscheidenden Baustellen des nationalen Aufbauprogramms beteiligt. Sie haben also die Tätigkeit der volkseigenen Baubetriebe sabo-